

Treuhand-Kammer
Limmatquai 120
8001 Zürich

Telefon 01 267 75 75
Telefax 01 267 75 85

Briefadresse:
Postfach 6140
8023 Zürich

Internet:
www.treuhand-kammer.ch

Einschreiben

Eidgenössische Bankenkommision
Börsen und Märkte
Postfach
3001 Bern

Ab 1. Januar 2004:
Postfach 6140
8023 Zürich

Zürich, 9. Januar 2004

Vernehmlassung BEHV-EBK / UEV-UEK

Sehr geehrte Damen und Herrn

Für die Möglichkeit zur Teilnahme an der rubrizierten Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und äussern uns im folgenden primär aus der Sicht der Prüfstellen. Diese Funktion wird bekanntlich regelmässig von unseren Mitgliedfirmen wahrgenommen. Zusätzlich werden auch Fairness Opinions von Mitgliedfirmen erstellt, weshalb wir uns auch dazu äussern.

1. Bemerkungen zu den Aufgaben der Prüfstellen

a) BEHV-EBK

Art. 37 Abs. 3: Die Berechnungsgrundlagen sind durch den Anbieter offenzulegen.

Art. 37 Abs. 4: Die Bewertung setzt voraus, dass das Management der Zielgesellschaft Informationen liefert. Sofern die Zielgesellschaft vor Veröffentlichung des Angebotes nicht informiert wird (z.B. feindliches Angebot ohne Voranmeldung), ist eine Bewertung ausgeschlossen. Weiter stellt sich hier die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Prüfstelle die Bewertung durchführt. Aus Praktikabilitätsgründen können wir uns mit dieser zusätzlichen Aufgabe der Prüfstelle einverstanden erklären. Zu prüfen wäre aber, ob der Anbieter mit der Bewertung nicht auch einen anderen unabhängigen Dritten beauftragen können soll.

Art. 41: Die Durchführung dieser Bewertung und die Offenlegung der Bewertungsmethode und -grundlagen im Prospekt sollte Aufgabe des Anbieters sein. Die Prüfstelle sollte nur die Angemessenheit der Bewertung überprüfen und bestätigen.

Art. 42 Abs. 2: Mit diesem Änderungsvorschlag sind wir einverstanden.

b) UEV-UEK

Art. 24 Abs. 3: Diese Angaben können von der Prüfstelle nur schwer überprüft werden und sind auch nicht klar definiert. Wir schlagen vor, dass nur wesentliche *negative* Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage offenzulegen sind. Die Angabe der Veränderung der Geschäftsaussichten sollte gestrichen werden, da dieser Begriff zu unbestimmt ist.

Art. 26 Abs. 1: In Übereinstimmung mit der Praxis der UEK sollte präzisiert werden, dass die Prüfstelle den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft sowie eine allfällige Fairness Opinion nicht prüft.

Art. 26 Abs. 2 und 3: das Wort „kurz(e)“ sollte gestrichen werden.

2. Bemerkungen zu den Fairness Opinions

Art. 29 Abs. 5 UEV-UEK: Das „Gebot der Vollständigkeit und der Transparenz“ ist sehr offen und nirgends näher umschrieben. Sofern es wie in den angeführten Begründungen verstanden wird, sind wir inhaltlich einverstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

TREUHAND  **KAMMER**

Walter H. Hess Charly Landry